

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1943	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 43	Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	77
20. 1. 43	Verordnung über die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen in das Reichsbesoldungsrecht.....	77
4. 2. 43	Verordnung über die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes	78
3. 2. 43	Berichtigung	78

**Dritte Ausführungsverordnung
zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.
Vom 13. Januar 1943.**

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird wie folgt ergänzt:

Unter I:

Bei Buchst. b ist hinter Nr. 6 hinzuzufügen:
„7. Ärmelband »Afrika«
8. Nahkampfspange“.

Bei Buchst. c ist hinter Nr. 9 hinzuzufügen:
„10. Ärmelband »Afrika«“.

Bei Buchst. d ist hinter Nr. 5 hinzuzufügen:
„6. Ärmelband »Afrika«“.

Unter II:

Vor dem bisherigen Buchstaben a ist einzufügen:

„a) Wehrmacht:

Kraftfahrbewährungsabzeichen“.

Der bisherige Buchstabe „a“ wird „b“; der bisherige Buchstabe „b“ wird „c“.

Führer-Hauptquartier, den 13. Januar 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

**Verordnung
über die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen in das Reichsbesoldungsrecht
Vom 20. Januar 1943**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird verordnet:

§ 1

Die Beamten der Länder, die am 31. März 1943 bei den Landesbergverwaltungen tätig und

am 1. April 1943 noch im Amt sind, werden in das Reichsbesoldungsrecht übergeleitet.

§ 2

Die Beamten der Länder werden nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Überleitungsübersichten, die vom Reichsminister der